



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 470/23

vom
15. November 2023
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer Brandstiftung u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. November 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 3. Juli 2023 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die jedenfalls unbegründeten Verfahrensrügen sind nicht schon deswegen unzulässig, weil das Hauptverhandlungsprotokoll nicht vorgelegt worden ist. Von diesem hat der Senat zu Beweis Zwecken (§ 274 StPO) von Amts wegen Kenntnis zu nehmen.

Sander

Tiemann

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Braunschweig, 03.07.2023 - 1 KLS 37/23